

TRAVEL IUS

Ausgabe 9, 11. September 2013

Rolf Metz, Rechtsanwalt

Auszug aus "Travel ius" Nr. 9

7. Beschädigtes Fluggepäck, Anzeigefristen – Was nicht in einen Koffer gehört

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass aufgegebenes Fluggepäck beschädigt oder gar nicht an der Destination ankommt. Da ist nicht zu trödeln, denn das Montrealer Übereinkommen kennt kurze Fristen. Und wenn die nicht eingehalten werden, verliert der Passagiere sämtliche Rechte.

Dies hat das Oberlandesgericht Frankfurt in einem Beschluss vom 25.6.2012 (Az. 16 U 66 / 12) unterstrichen.

Das Montrealer Übereinkommen unterscheidet beim eingetragenen Gepäck zwischen: Beschädigung, Zerstörung und Verlust. Diese drei Schadensarten werden unterschiedlich behandelt. Bei Zerstörung und Verlust gibt es keine Anzeigepflicht. Zerstörung liegt vor, wenn die Substanz des Reisegepäcks vernichtet wird oder das Reisegepäck nicht mehr seinem bestimmungsgemässen Gebrauch dienen kann (Reuschle). Verlust bedeutet, dass die Fluggesellschaft das Reisegepäck nicht mehr zurückgeben kann. Zerstörung und Verlust sind der Fluggesellschaft bekannt und müssen ihr somit nicht mehr angezeigt werden.

Im Gegensatz zur Beschädigung. Hier erhält man zwar das Reisegepäck, aber z.B. die Schlösser des Koffers sind abgerissen, der Koffer hat eine Beule, der Kofferinhalt ist durch unsachgemässe Behandlung beschädigt usw. Bei Beschädigungen muss die Fluggesellschaft unverzüglich informiert werden. Und zwar innerhalb von 7 Tagen nach Aushändigung des Koffers. Da aber vermutet wird, dass das Gepäck unbeschädigt ausgehändigt worden ist, ist eine sofortige Anzeige in der Gepäckrückgabe vorzunehmen. Reklamiert man später, muss man beweisen, dass der Schaden während des Flugtransportes eingetreten ist. In der Praxis ist dies kaum möglich.

Und: Der Schaden muss schriftlich angezeigt werden. Eine mündliche Mitteilung reicht nicht aus.

Diese beiden Formvorschriften werden streng angewendet. Art. 31 Abs. 4 MÜ sagt ausdrücklich, dass eine versäumte Frist zum Klageausschluss führt. D.h. man verliert sämtliche Rechte.

Da Beschädigung und Zerstörung schwer zu unterscheiden sind, ist in jedem Falle eine sofortige Anzeige vorzunehmen.

Und das Gericht hat noch einen "Packtipp" bereit: "Bei dem heutigen Massenverkehr muss der Reisende stets mit der Möglichkeit des Verlusts von aufgegebenem Gepäck rechnen. Es stellt deshalb einen groben Verstoss gegen die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten dar, wenn wertvolle Schmuckstücke im Reisegepäck und nicht im Handgepäck oder im eigenen Gewahrsam transportiert werden."

© Rolf Metz, 2013

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.